

**1391/AB
vom 04.07.2025 zu 2109/J (XXVIII. GP)**sozialministerium.gv.at

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.423.631

Wien, 17.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 2109/J der Abg. Giuliani-Sterrer betreffend Disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen für Ärzte bei Ausstellung von Maskenattesten auf Grundlage mündlicher Auskünfte** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 3:

- *Wurden Ärzte disziplinarrechtlich oder strafrechtlich belangt, die Maskenatteste ausschließlich auf Grundlage der mündlich geschilderten Zustände der Patienten ohne medizinische Untersuchung ausgestellt haben?*
- *Falls solche Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt wurden, wie viele Fälle sind bekannt, in denen Ärzte Maskenatteste ohne ärztliche Untersuchung ausgestellt haben?*
- *Welche konkreten Konsequenzen wurden in den Fällen gezogen, in denen Ärzte ausschließlich auf Basis geschilderter Zustände Maskenatteste ausgestellt haben?*

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurden eine Ärztin und ein Arzt wegen Ausstellung von „Maskenbefreiungsattesten“ ohne vorherige Untersuchung der Person rechtskräftig disziplinarrechtlich verurteilt und über diese jeweils eine Geldstrafe verhängt.

Hier ist darüber hinaus ein Verwaltungsverfahren zu erwähnen, in dem festgestellt wurde, dass ein Arzt nicht mehr über die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 4 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998) verfügte und er daher aus der Ärzteliste zu streichen war, da dieser im Rahmen der Ausstellung einer Vielzahl von Maskenbefreiungsattesten ohne vorherige Untersuchung der Personen die Berufspflicht gemäß § 55 ÄrzteG 1998 verletzt hat.

Bezüglich der Frage nach strafrechtlichen Konsequenzen darf zuständigkeitsshalber an die Strafbehörden verwiesen werden.

Frage 4:

- *Gab es eine Empfehlung oder Richtlinie der Ärztekammer oder anderer Institutionen, wie Maskenatteste korrekt ausgestellt werden sollten, um Missbrauch oder fehlerhafte Ausstellungen zu vermeiden?*

Maskenbefreiungsatteste stellen ärztliche Zeugnisse iSd § 55 ÄrzteG 1998 dar. Demnach dürfen Arztinnen und Ärzte ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen ausstellen. Zudem ist auf die diesbezügliche (höchstgerichtliche) Judikatur zu verweisen. Eine diesbezügliche „Richtlinie“ der Österreichischen Ärztekammer besteht nicht.

Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Behörden getroffen, um sicherzustellen, dass Maskenatteste nur auf einer fundierten medizinischen Grundlage ausgestellt werden?*

Zur Beantwortung dieser Frage kann seitens meines Ressorts und der Österreichischen Ärztekammer kein Beitrag geleistet werden, zumal nicht verständlich ist, was mit „zuständigen Behörden“ gemeint ist.

Frage 6:

- *Gibt es eine Zahl der registrierten Fälle, in denen Maskenatteste aufgrund unzureichender medizinischer Untersuchung oder ausschließlich auf Grundlage von Schilderungen ausgestellt wurden?*

Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Österreichische Ärztekammer, eine solche „Registrierung“ durchzuführen. Diese Daten liegen meinem Ressort daher nicht vor und können nicht bereitgestellt werden.

Frage 7:

- *Welche rechtlichen Schritte wurden eingeleitet, um Ärzte zur Verantwortung zu ziehen, die Missbrauch bei der Ausstellung von Maskenattesten begangen haben?*

Hier darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

